



Steuerbuch, Erläuterungen zu § 16 Unselbständige Erwerbstätigkeit

Inhalt

1.	Grundsätzliches zur unselbständigen Erwerbstätigkeit	3
2.	Dienstaltergeschenke	3
3.	Kinderzulagen und Familienzulagen	3
4.	Einkünfte aus Kinderbetreuung	3
5.	Naturaleinkünfte	3
5.1.	Allgemeines zu den Naturaleinkünften	3
5.2.	Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden	4
5.3.	Freie Station	4
5.4.	Dienstwohnung	4
6.	Lidlohn	4
7.	Nebenerwerb	5
8.	Mitarbeiterbeteiligungen	5
8.1.	Begriff Mitarbeiterbeteiligungen	5
8.2.	Grundlagen der Besteuerung	5
8.3.	Mitarbeiteraktien	5
8.3.1.	Begriff Mitarbeiteraktien	5
8.3.2.	Freie Mitarbeiteraktien	6
8.3.3.	Gebundene Mitarbeiteraktien	6
8.3.4.	Mitarbeiteraktien mit bloss anwartschaftlichem Anspruch (Share Awards)	6
8.4.	Mitarbeiteroptionen	7
8.4.1.	Begriff Mitarbeiteroptionen	7
8.4.2.	Besteuerung bei Zuteilung	7
8.4.3.	Besteuerung bei Ausübung	7
8.4.4.	Nachträgliche Änderung von Optionsplänen	7
8.5.	Unechte Mitarbeiterbeteiligungen	8
8.6.	Vermögenssteuer	8
8.7.	Regelung im internationalen Verhältnis	8
8.7.1.	Doppelbesteuerungsabkommen	8
8.7.2.	Aufteilung Besteuerungsanspruch	8
8.7.3.	Fallbeispiel	9
8.8.	Quellensteuer Schweiz bei Auslandwegzug	9
8.9.	Mitwirkungspflichten	9
8.9.1.	Arbeitgeber	9
8.9.2.	Steuerpflichtige Person	10

1. Grundsätzliches zur unselbständigen Erwerbstätigkeit

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstaltergeschenke, Gratifikationen und andere geldwerte Vorteile.

Steuerpflichtige mit unselbständiger Erwerbstätigkeit haben einen Lohnausweis einzureichen.

In Anlehnung an die in der Schweiz weit verbreitete Praxis werden Einkommen im Nebenerwerb bis ca. Fr. 1'000.- mit Berufsauslagen kompensiert. Daher können nicht gewinnorientierte Vereine und Institutionen im Kanton Zug auf die Ausstellung eines Lohnausweises verzichten, sofern die entsprechenden Zahlungen pro Jahr und Person Fr. 1'000.- nicht übersteigen. Zahlungen solcher Institutionen, die reinen Anlageersatz darstellen, sind nicht steuerpflichtig und müssen nicht mit einem Lohnausweis bescheinigt werden.

2. Dienstaltergeschenke

Dienstaltergeschenke sind ab dem 1.1.2001 auch für die Kantonssteuern voll steuerbar. Die teilweise Befreiung nach altem Recht entfällt.

3. Kinderzulagen und Familienzulagen

Kinderzulagen werden im Auftrag der zuständigen Familienausgleichskasse von den Arbeitgebern den Arbeitnehmenden ausbezahlt. Kinder- und Familienzulagen unterliegen der Einkommenssteuer und müssen auf dem Lohnausweis aufgeführt sein.

4. Einkünfte aus Kinderbetreuung

Unselbständig erwerbstätige Personen, welche Kinder aus fremden Haushaltungen an Tages-, Wochen- oder Dauerplätzen betreuen, haben alle Entschädigungen, die sie für die Kinderbetreuung erhalten, als Erwerbseinkommen zu versteuern.

5. Naturaleinkünfte

5.1. Allgemeines zu den Naturaleinkünften

Erhalten steuerpflichtige Personen von ihrer Arbeitgeberfirma Naturalleistungen zu einem tieferen Kaufpreis, so ist die Differenz zwischen Marktpreis und Kaufpreis als zusätzliche geldwerte Leistung zum ausgewiesenen Lohn hinzuzurechnen.

Analog der Regelung bei der AHV werden nur Naturalleistungen erfasst, die den Wert von Fr. 500.- pro Jahr übersteigen.

5.2. Verpflegung und Unterkunft von Unselbständigerwerbenden

Verpflegung und Unterkunft sind grundsätzlich mit dem Betrag zu bewerten, den die Arbeitnehmenden anderswo unter gleichen Verhältnissen dafür zu zahlen hätten (Marktwert).

Die Bewertung der Naturalbezüge ab 2007 (Bemessungsjahr) richtet sich nach dem Merkblatt N2/2007 «Naturalbezüge von Arbeitnehmenden» der ESTV. Dieses Merkblatt ersetzt das für die Bewertung der Naturalbezüge 2001 bis 2006 massgebende Merkblatt N2/2001.

5.3. Freie Station

Für Steuerpflichtige, die im Haushalt der Eltern leben und im Haushalt tätig sind, beträgt die Aufrechnung der freien Station inklusive Bekleidung und Wäsche Fr. 11'880.-.

Für mitarbeitende Familienmitglieder in der Landwirtschaft beträgt der Wert der freien Station inklusive Bekleidung und Wäsche Fr. 11'880.-.

Steuerpflichtige, die im Haushalt der Eltern leben und keine Arbeit verrichten, gelten als nicht erwerbstätig. Eine Aufrechnung für die freie Station kommt in diesen Fällen nicht in Frage. Keine Aufrechnung ist auch vorzunehmen, wenn die steuerpflichtige Person nur für kurze Zeit infolge Krankheit der Eltern die Erwerbstätigkeit aufgeben muss, um daheim den Haushalt zu besorgen.

5.4. Dienstwohnung

Als Naturalbezug gilt auch eine Dienstwohnung, die vom Arbeitgeber der steuerpflichtigen Person zu Verfügung gestellt wird. Sie unterliegt mit ihrem Marktwert der Einkommenssteuer. Als Marktwert gilt in der Regel der Betrag, den die steuerpflichtige Person für die Miete einer gleichwertigen Wohnung bezahlen müsste.

6. Lidlohn

Mündige Kinder oder Grosskinder, die mit ihren Eltern oder Grosseltern in einem gemeinsamen Haushalt gelebt und diesen Arbeit oder Geld zugewendet haben, können Anspruch auf eine angemessene Entschädigung (sog. Lidlohn) erheben. Soweit der Lidlohn die Entschädigung für geleistete Arbeit darstellt, wird er als steuerbares Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit deklariert. Da es sich um eine Kapitalabfindung für wiederkehrende Leistungen handelt, hat die Besteuerung nach § 36 StG respektive Art. 37 DBG zu erfolgen (periodisierter Rentensatz).

Der Lidlohn als Kapitalabfindung für frühere Zuwendungen von Geld ist als Kapitalrückzahlung zu betrachten und somit steuerneutral.

7. Nebenerwerb

Der Nebenerwerb ist eine Tätigkeit, die zusätzlich zu einer Haupterwerbstätigkeit ausgeübt wird. Wenn nur eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, kann es sich demzufolge nicht um einen Nebenerwerb handeln, auch wenn diese Tätigkeit nur sporadisch, stunden- oder halbtags ausgeübt wird.

Beim Nebenerwerb ist zudem abzuklären, ob er aus selbständiger oder unselbständiger Tätigkeit stammt. Beim Nebenerwerb aus selbständiger Erwerbstätigkeit ist eine entsprechende Beitragsmeldung an die AHV-Ausgleichskasse vorzunehmen.

Hausfrauentätigkeit ist nicht eine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit. Übt eine Hausfrau aushilfsweise eine Erwerbstätigkeit im Büro oder im Verkauf aus, handelt es sich demzufolge nicht um eine Nebenerwerbs- sondern um eine Haupterwerbstätigkeit. Entsprechend sind die Berufsauslagen zum Abzug zuzulassen. Eine Erwerbstätigkeit des zweitverdienenden Ehegatten ist selbst dann in der Veranlagung zu erfassen, wenn das Einkommen nach Abzug der Berufsauslagen und des Abzuges für den zweitverdienenden Ehegatten ausgeglichen wird.

8. Mitarbeiterbeteiligungen

8.1. Begriff Mitarbeiterbeteiligungen

Aufgrund der Vielzahl von Modellen findet sich in der Praxis keine einheitliche Terminologie zum Begriff «Mitarbeiterbeteiligungen». In steuerlicher Hinsicht handelt es sich um die Zuteilung von «Beteiligungsrechten» zu Vorzugskonditionen auf der Grundlage eines bestehenden Arbeitsverhältnisses.

8.2. Grundlagen der Besteuerung

Die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen ist - soweit diese seitens des Arbeitgebers eine geldwerte Leistung beinhaltet - steuerbares Einkommen (Art. 17 Abs. 1 DBG / § 16 Abs. 1 StG). Ausführungen betreffend Steuerfolgen finden sich im

- Kreisschreiben Nr. 5 «Besteuerung von Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen» der ESTV vom 30. April 1997
- Rundschreiben «Besteuerung von Mitarbeiteroptionen mit Vesting-Klauseln» der ESTV vom 6. Mai 2003

Ob die Besteuerung bei Zuteilung oder Ausübung erfolgt ist abhängig von der Ausgestaltung des zugrunde liegenden Beteiligungsplans.

8.3. Mitarbeiteraktien

8.3.1. Begriff Mitarbeiteraktien

Der Mitarbeiter erhält zu Vorzugskonditionen in sein Eigentum Aktien seines Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft. Je nach Ausgestaltung kann der Mitarbeiter unmittelbar frei darüber verfügen oder erst nach einer bestimmten Zeit.

Nicht als Mitarbeiteraktien gelten Anwartschaften auf Beteiligungsrechte, die von einer Stiftung oder von einem Sondervermögen der Arbeitgeberin, wie einem Fonds, fondsartigen Kollektivvermögen, Trust u.ä. gehalten werden. Gleiches gilt für Nutzniessungsrechte an Aktien, die im Eigentum der Arbeitgeberin verbleiben.

8.3.2. Freie Mitarbeiteraktien

Darunter versteht man Aktien, die dem Mitarbeiter ohne Verfügbarkeitsbeschränkungen ins Eigentum übertragen werden. Der Besteuerung unterliegt die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Mitarbeiteraktien und dem tieferen Abgabepreis.

8.3.3. Gebundene Mitarbeiteraktien

Gebundene Mitarbeiteraktien unterliegen einer befristeten oder unbefristeten Verfügungssperre. Die Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis gilt beim Erwerb der Aktie grundsätzlich als steuerbares Einkommen. Mittels Diskontierung des Verkehrswertes zu 6 % pro Sperrjahr wird der Verfügungssperre Rechnung getragen.

Nachstehende Übersicht zeigt die anzuwendenden Reduktionen

Sperrfrist Jahre	Einschlag Diskontsatz 6 %	reduzierter Verkehrswert
1	5,660 %	94,340 %
2	11,000 %	89,000 %
3	16,038 %	83,962 %
4	20,791 %	79,209 %
5	25,274 %	74,726 %
6	29,504 %	70,496 %
7	33,494 %	66,506 %
8	37,259 %	62,741 %
9	40,810 %	59,190 %
10	44,161 %	55,839 %

Sperrfristen von über 10 Jahren sowie angebrochene Jahre einer Sperrfrist (z.B. 4 ¼ Jahre) werden nicht berücksichtigt.

8.3.4. Mitarbeiteraktien mit bloss anwartschaftlichem Anspruch (Share Awards)

Der Arbeitgeber verspricht, dem Mitarbeiter in einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft, falls das Arbeitsverhältnis noch besteht, Aktien abzugeben. Da der Eintritt der Bedingung ungewiss ist, wird erst im Zeitpunkt der effektiven Aktienabgabe eine Mitarbeiterbeteiligung begründet. Besteuert wird die Differenz zwischen Verkehrswert und Erwerbspreis bei Abgabe der Aktien.

8.4. Mitarbeiteroptionen

8.4.1. Begriff Mitarbeiteroptionen

Mitarbeiteroptionen räumen dem Mitarbeiter das Recht ein, eine im Voraus definierte Anzahl Beteiligungsrechte des Arbeitgebers oder einer Gruppengesellschaft zu einem bestimmten Zeitpunkt bzw. während eines vereinbarten Zeitraums zu einem im Voraus festgelegten Preis (Ausübungspreis) zu erwerben.

8.4.2. Besteuerung bei Zuteilung

Eine Zuteilungsbesteuerung kann für jene Mitarbeiteroptionen vorgenommen werden, welche mit der Zuteilung unwiderruflich erworben werden, und für welche in diesem Zeitpunkt eine objektive Bewertung möglich ist. Die Differenz zwischen dem Verkehrswert der Option im Zeitpunkt der Zuteilung sowie dem vom Mitarbeiter zu bezahlenden Erwerbspreis unterliegt der Einkommenssteuer. Blosser Ausübungssperrfristen stehen einer Zuteilungsbesteuerung nicht entgegen. Bei Ausübung der Option bzw. Verkauf des Beteiligungspapiers realisiert der Mitarbeiter einen steuerfreien Kapitalgewinn bzw. einen steuerlich nicht abzugsfähigen Kapitalverlust.

8.4.3. Besteuerung bei Ausübung

Im Zeitpunkt der Ausübung werden all jene Optionen besteuert, welche nicht bei Zuteilung besteuert werden. Dies sind namentlich Optionspläne mit folgenden Bedingungen: Laufzeit > 10 Jahre / Veräußerungssperrfrist > 5 Jahre / fehlende oder unzulängliche Bewertungsparameter / individuelle Restriktionen. Ebenfalls bei Ausübung besteuert werden jene Optionen, welche einer Vesting-Periode unterliegen. Als Vesting-Periode wird jener Zeitraum verstanden, während welcher der Mitarbeiter diese «verdienen» muss, bzw. während welcher der Mitarbeiter die ihm zugeteilten Mitarbeiteroptionen im Falle des Eintritts bestimmter vordefinierter Ereignisse bzw. Nichterfüllung bestimmter Bedingungen verlieren kann. Bis nach Ablauf der Vesting-Periode findet somit kein unwiderruflicher Rechtserwerb statt und folglich handelt es sich bei mit Vesting-Klauseln versehenen Optionen um blosser Anwartschaften.

8.4.4. Nachträgliche Änderung von Optionsplänen

Werden bei Mitarbeiteroptionsplänen mit Zuteilungsbesteuerung nachträglich gewisse Planparameter geändert, so kann dies zu einer zusätzlichen Einkommensbesteuerung führen. Bei sinkenden Aktienpreisen kann der Verlust des Optionswertes mit einem Repricing, d.h. Herabsetzung des Ausübungspreises, aufgefangen werden. Das Repricing wird wie die Ausgabe einer Mitarbeiteroption behandelt und unterliegt der Einkommenssteuer.

Möglich ist auch der vorzeitige Wegfall von Sperrfristen. Auch in diesen Fällen erzielt der Mitarbeiter steuerbares Einkommen in dem Umfang, als dass der bei Zuteilungsbesteuerung gewährte Einschlag bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens zu hoch ausgefallen ist. Die Besteuerung erfolgt jeweils im Zeitpunkt des Repricings bzw. bei Wegfall der Sperrfrist.

8.5. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen

Bei den vorstehenden Ausführungen handelte es sich stets um so genannte echte Mitarbeiterbeteiligungen, da sie dem Mitarbeiter in irgendeiner Form ermöglichen, letztlich Aktien oder andere Beteiligungspapiere der Arbeitgeberin oder einer anderen Gruppengesellschaft zu erwerben. Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten hingegen jene, welche dem Mitarbeiter eine blosser Anwartschaft auf einen Barabfindungsanspruch einräumen. Es handelt sich dabei zumeist um kursabhängige Anreizsysteme wie Phantom Stock-Pläne, Stock Appreciation Rights (SARs), Restricted Share Units (RSUs) sowie Performance Units. Mitarbeiteroptionen, welche lediglich das Recht beinhalten, durch deren Ausübung Entschädigungen in bar (sog. cashless exercise) zu erhalten bzw. bei welchen der Empfänger die durch Ausübung erhaltenen Beteiligungspapiere wieder verkaufen muss (sog. mandatory cash-less exercise, exercise & sale, etc.), werden aus steuerlicher Sicht ebenfalls den unechten Mitarbeiterbeteiligungsformen zugerechnet. Unechte Mitarbeiterbeteiligungen können in unterschiedlichster Ausprägung vorkommen. Allen gemeinsam ist jedoch, dass sie bei Ausübung bzw. Verkauf im Umfang des Barzuflusses besteuert werden.

8.6. Vermögenssteuer

Mitarbeiteraktien unterliegen ab dem Zeitpunkt der Abgabe zum jeweiligen Verkehrswert der Vermögenssteuer.

Für bei Zuteilung besteuerte Mitarbeiteroptionen ist bis zum Zeitpunkt der Ausübung der bei Zuteilung ermittelte Einkommenssteuerwert massgebend.

Mitarbeiteroptionen, für welche die Ausübungsbesteuerung zur Anwendung kommt, unterliegen bis zum Zeitpunkt der Ausübung nicht der Vermögenssteuer. Dies gilt auch für all die Arten der so genannten unechten Mitarbeiterbeteiligungen.

Mitarbeiterbeteiligungsrechte, welche bis zu deren Ausübung noch nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sind mit einem pro Memoria Wert im Wertschriftenverzeichnis einzusetzen.

8.7. Regelung im internationalen Verhältnis

8.7.1. Doppelbesteuerungsabkommen

Vermeiden unerwünschte Doppelbesteuerung durch vertragliche Vereinbarung zwischen den beteiligten Staaten. Regeln, ob und inwieweit die beteiligten Staaten ihr gemäss nationalem Recht bestehendes Besteuerungsrecht bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beibehalten können oder aufgeben müssen.

8.7.2. Aufteilung Besteuerungsanspruch

Basierend auf dem Arbeitsortprinzip sind jene Länder zur Besteuerung berechtigt, in welchen die mit Mitarbeiterbeteiligungsplänen zusammenhängende Arbeitsleistung erbracht wurde. Der Steueranspruch der verschiedenen Arbeitsländer wird pro rata aufgeteilt, sofern ein Doppelbesteuerungsabkommen vorhanden ist. Massgebende Berechnungsgrundlage ist dabei der jeweilige Anteil der Aufenthaltsdauer des Mitarbeiters während der so genannten Vesting-Periode. Kein Recht zur Erhebung einer Steuer haben jene Länder, in denen der geldwerte Vorteil lediglich realisiert wurde und der Mitarbeiter während der Vesting-Periode gar keiner Anstellung nachgegangen ist.

8.7.3. Fallbeispiel

Ausgangslage

Herr Arbeitsam wohnt und arbeitet in der Schweiz. Er erhält Optionen mit 6-jähriger Laufzeit sowie einer 3-jährigen Vesting-Periode. 2 Jahre nach Zuteilung zieht Herr Arbeitsam nach Deutschland. 3 Jahre nach Wegzug übt er die Optionen mit einem Gewinn von Fr. 180'000.- in Deutschland aus.

Lösungsansatz

Die Schweiz ist zur pro rata Besteuerung des Ausübungsgewinnes berechtigt, da Herr Arbeitsam während der Vesting-Periode 2 Jahre in der Schweiz gearbeitet hat.

Basis für die pro rata Berechnung in der Schweiz ist der Zeitraum von der Zuteilung bis Vesting, vorliegend 3 Jahre. Der Anteil Schweiz beträgt somit $\frac{2}{3}$ des Ausübungsgewinnes von Fr. 180'000.- = Fr. 120'000.- (satzbestimmend Fr. 180'000.-). **Die Verpflichtung zur Steuererhebung obliegt dem Arbeitgeber, welcher die Optionen zugeteilt hat.**

8.8. Quellensteuer Schweiz bei Auslandwegzug

Für sämtliche mit einer Vesting-Periode versehenen Mitarbeiterbeteiligungspläne, für welche bis zum Zeitpunkt des Auslandwegzugs keine Besteuerung erfolgt, sind für den anteilig in der Schweiz «verdienten» Anteil Einkommenssteuern geschuldet. Da im Falle der Ausübungsbesteuerung die geschuldete Steuer erst im Zeitpunkt der Optionsausübung ermittelt werden kann, besteht für diese Fälle eine latente Steuerschuld Schweiz. Dabei hat die Schweiz einen Besteuerungsanspruch auf den anteiligen geldwerten Vorteil, welcher dem Anteil der Aufenthaltsdauer in der Schweiz während der Vesting-Periode entspricht. Anwendbar sind die Bestimmungen gemäss Art. 84 DBG bzw. § 80 StG (Quellensteuer). Die korrekte Abrechnung ist dabei grundsätzlich durch den bisherigen Arbeitgeber in der Schweiz sicherzustellen. Für die Abrechnung massgebend ist derjenige Kanton bzw. Gemeinde, in welchem der (bisherige) Arbeitgeber seinen Sitz hat. Die Steuerberechnung erfolgt analog den für die Einkommenssteuer geltenden Steuersätzen und Steuerfüssen. Alternativ kann auch pauschal der Maximalsatz herangezogen werden.

8.9. Mitwirkungspflichten

8.9.1. Arbeitgeber

Ungeachtet des Besteuerungszeitpunktes ist der Arbeitgeber verpflichtet, im Lohnausweis auf die Zuteilung von Mitarbeiterbeteiligungen hinzuweisen. Optionszuteilungen sind auf einem separaten Beiblatt detailliert zu erläutern.

Die Berechnung des geldwerten Vorteils ist sowohl bei Zuteilungs- als auch bei Ausübungsbesteuerung nachvollziehbar offen zu legen.

Diese Mitwirkungspflicht gilt auch für Arbeitgeber, deren Beteiligungspläne durch die in- oder ausländische Muttergesellschaft oder eine andere Gruppengesellschaft verwaltet werden.

8.9.2. Steuerpflichtige Person

Der Steuerpflichtige ist für die vollständige und richtige Deklaration von erhaltenen Mitarbeiterbeteiligungen in seiner Steuererklärung verantwortlich. Die Deklaration ist im Wertschriftenverzeichnis, mit separatem Ausweis von zeitlich oder inhaltlich unterschiedlichen Zuteilungen, vorzunehmen. Die erhaltenen Beilagen zum Lohnausweis sind beizulegen.

Mitarbeiterbeteiligungsrechte, welche noch nicht der Vermögenssteuer unterliegen, sind mit einem pro Memoria Wert einzusetzen.